

Bericht aktuelle Situation Standesamt Wiesbaden

Zum 01.11.2022 ist das 3. Personenstandsrechtsänderungsgesetz (PStRÄndG) in Kraft getreten.

Wesentlicher Baustein der Gesetzesänderung ist die Einführung des Abrufverfahrens in § 10 PStG. Die Pflicht der Vorlage urkundlicher Nachweise entfällt in Umsetzung des „once-only-Prinzips“ in weiten Teilen für die Kundinnen und Kunden und die Standesämter sind aufgefordert, sich die benötigten Nachweise auf elektronischem Wege selbst im Rahmen des behördlichen Datenaustausches zu beschaffen. Mit dem Abrufverfahren ist auch die Nacherfassungspflicht des § 76 Abs. 5 PStG-neu verbunden.

Damit wurden die Grundlagen für die elektronische Kommunikation der Bürgerinnen und Bürger und von anzeigepflichtigen Einrichtungen geschaffen und insoweit die Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG) umgesetzt. Die Vorlage von urkundlichen Nachweisen für Beurkundungen soll im Regelfall nicht mehr erforderlich sein.

Betroffen sind folgende Dienstleistungen:

1. Ausstellung einer Personenstandsurkunde,
2. Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses,
3. Bearbeitung der Anmeldung der Eheschließung,
4. Bearbeitung der Anzeige der Geburt,
5. Bearbeitung der Anzeige eines Sterbefalls.

Wie der Fachverband der Standesbeamten von Berlin e.V. in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf im September 2022 feststellt, „wird die Einführung des Abrufverfahrens in § 10 PStG, wie auch in der Begründung zum Gesetzesentwurf dargelegt, zu einer erheblichen Mehrbelastung bei den Standesämtern führen.“ Derzeit werden bundesweit „aufgrund der personellen und technischen Ausstattung in den Ämtern die elektronischen Daten nur zu einem Bruchteil in den elektronischen Registern vorgehalten“. Auch der Deutsche Städtetag führt im September 2022 aus: „Die geplanten Änderungen im Personenstandsrecht werden jedoch zu erheblichem Mehraufwand bei den Standesämtern führen. Dies ergibt sich v. a. aus der Pflicht zur anlassbezogenen Nacherfassung der papiergebundenen Alteinträge und aus dem Datenabruf zwischen den Standesämtern.“ Und weiter „der Arbeits- und Erfüllungsaufwand, der in tabellarischer Form (Anmerkung: in der Gesetzesbegründung) genau dargestellt ist, wird von uns in Frage gestellt. Bei nahezu allen Angaben gehen die Kommunen von erheblich längeren Arbeitsaufwänden aus, die zudem von geschultem Personal durchgeführt werden müssen.

Insbesondere bei großen Geburtsstandesämtern (Anmerkung: Wiesbaden ist Geburtsstandesamt) wird dies zu einer sehr großen Arbeitsbelastung führen. Die Kommunen müssen dafür enorme finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stellen. In der aktuellen gesellschaftspolitischen Situation wird dies für viele Kommunen eine sehr schwierige Herausforderung darstellen.“

Der Aufwand für eine Nacherfassung der papiergebundenen Personenstandsregister wird in der Gesetzesbegründung mit durchschnittlich 10 Minuten pro Fall angegeben. Der Fachverband der Standesbeamten Berlin führt hierzu in seiner Stellungnahme vom September 2022 aus:

„Im Zusammenhang mit dem Abrufverfahren und der Nacherfassungspflicht der § 10 und 76 PStG-neu wurde in der Begründung zum Gesetzesentwurf (S. 67 der Drucksache 20/2294) in einer Tabelle der Arbeits- und Erfüllungsaufwand dargestellt.

Dabei wurde von einer Bearbeitungszeit von durchschnittlich 10 Minuten für eine elektronische Nacherfassung eines Alteintrags ausgegangen, was nicht nachvollziehbar ist. So hat man im Land Berlin im Rahmen der Erstellung eines Prognosemodells für den jeweiligen Personalbedarf einen durchschnittlichen Zeitwert von 20 Minuten für eine elektronische Nacherfassung eines Alteintrags festgestellt bzw. errechnet.“

Jede Nacherfassung papiergebundener Alteinträge (bis 31.12.2008) ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur abzuschließen und somit durch eine/n Standesbeamt:in durchzuführen, welche/r mit ihrer/seiner Signatur für die Richtigkeit und damit Beweiskraft des Eintrags zeichnet.

§ 76 Abs. 5 PSTG (neu) sieht 3 verpflichtende Nacherfassungsszenarien vor:

- anlassbezogen
- bei Antrag auf Ausstellung einer Urkunde
- bei automatisierter Datenabfrage.

Im Übrigen sollen Altregister elektronisch nacherfasst werden.

In der Folge der Gesetzesänderung haben bereits verschiedene Städte bundesweit (so z.B. Lübeck, Berlin, Darmstadt, Leipzig) Personalzusetzungen zur Umsetzung der neuen rechtlichen Vorgaben erhalten.

Situation Wiesbadener Standesamt

Die Landeshauptstadt Wiesbaden mit rd. 296.000 Einwohnern beurkundet jährlich u.a. rund 5.000 Geburten, 1.800 Eheschließungen, 3.500 Sterbefälle, 3.330 Kirchenaustritte... mit derzeit 16,98 VZÄ (Stand 2022).

Das Standesamt Wiesbaden hat es bisher geschafft, ohne Personalzusetzungen dennoch einer der Vorreiter bei der Nacherfassung zu sein und hat als bundesweit erstes Standesamt rund 20.000 Eheregister digitalisiert. Im Mai 2022 erfolgte die Projektfortsetzung mittels der Software „DiRegiSta“ vom Verlag für Standesamtswesen für Geburtenregister - wieder als bundesweiter Pilot. Seit Jahren erfasst das StA alle Personenstandsregister anlassbezogen bzw. in den o.g. Projekten systematisch nach. Die Geburtenjahre 1984 + 1991, 2009-2012 wurden bereits komplett digitalisiert. Auch weitere Jahrgänge stehen vor der vollständigen Digitalisierung.

Die jetzt anstehende Intensivierung der Nacherfassung in Verbindung mit der avisierten Verlagerung der urkundlichen Nachweisbeschaffung auf die Standesämter sprengt jedoch die Möglichkeiten, dies ohne zusätzliches Personal fristgerecht umzusetzen. Die Gesetzesvorlage beziffert den Mehraufwand für die Standesämter bundesweit mit über 41 Mio. Euro.

Seit dem 01.11.22 sollen die Standesämter alle Urkunden, die zur Beurkundung (Geburt, Ehe und Sterbe) erforderlichen sind, im Wege eines automatischen Abrufverfahrens bei den bundesweiten Standesämtern abrufen. Der Datenabruf erfolgt digital an das registerführende Standesamt. Das Standesamt Wiesbaden setzt dies auch seitdem so um, stellt aber fest, dass die Rückmeldungen der anderen Standesämter sehr unterschiedlich schnell und nicht alle di-

gital erfolgen. Die neue Verfahrensweise wirkt sich massiv auf den Urkundenservice des Standesamtes und die Bearbeitung in den Sachgebieten aus, da künftig pro Fall durchschnittlich 2 Anfragen - auch bei anderen Standesämtern - notwendig werden. Bundesweit liegen selbst sehr intensiv nacherfassende Standesämter bei max. 25 % Digitalisierungsrate der Personenstandsregister. Viele Standesämter haben noch gar keine Nacherfassungen vorgenommen. Angefragte Urkunden müssen daher zunächst nacherfasst werden (Zeitaufwand: 10 min pro Nacherfassung), so dass in den nächsten Jahren eher nicht damit zu rechnen ist, dass Anfragen durch alle Standesämter sehr zeitnah beantwortet werden können, was die bisherigen Erfahrungen seit November auch zeigen. Dies bedeutet, dass die Sachbearbeitung im weiteren Verfahren mittels Wiedervorlage nachhalten muss, wann die anderen Standesämter die angefragten Urkunden übermittelt haben, ggf. erinnern muss und ein Abschluss der Beurkundung sich im Vergleich zum Status quo deutlich verzögert. Es ist davon auszugehen, dass es während dieser Zeit auch zu weiteren Nachfragen bzw. parallelen Urkundenanforderungen seitens der Kundinnen und Kunden kommt. Die Anfragen anderer Standesämter an Wiesbaden werden ebenfalls aus dem gesamten Bundesgebiet eingehen, so dass hier mit der Anzahl der aktuell angeforderten Urkunden im Jahr als Maßstab gerechnet wird.

Basierend auf der Aufwandsberechnung in der Gesetzesbegründung ergibt sich für Wiesbaden folgendes Bild:

Fallzahlen jährlich	
Geburten	5.000
Eheschließungen incl. Vororte	1.800
Sterbefälle	3.500
	<hr/>
	10.300

Entsprechend der Gesetzesvorgaben, welche Jahrgänge der Altregister nachzuerfassen sind, stehen in Wiesbaden noch folgende Mengen im Raum:

Eheregister:	etwa 8.250 Register
Geburtsregister:	etwa 111.350 Register,
d.h. es sind noch rund 120.000 papiergebundene Register nachzuerfassen.	

Arbeitsvorgänge	Fallzahl	Bearbeitungszeit in Min.	Belastung StA in Jahresarbeitsminuten (JAM)	Bemerkung
Datenabfragen pro Jahr	8.240*	10	82.400	zusätzlich
Erteilung elektronischer Personenstandsunterlagen pro Jahr rd.	23.600	6	141.600	Erhöhung der Fallzahl und pro Fall kommen ggf. 10 Min. anlassbezogene Nacherfassung hinzu
Nacherfassung insgesamt	120.000	10	1.200.000	zusätzlich
			1.424.000	

* Berechnung analog Begründung Gesetzesentwurf Dt. Bundestag, Drucksache 20/2294, S.66: Gesamtzahl der Beurkundungen (10.300 * 2 Abfragen pro Fall) in der Hälfte der Fälle, weil von Urkunden auch von Institutionen wie Geburtskliniken vorgelegt werden, abzgl. etwa 20% die im eigenen StA liegen => $(10.300 * 2) / 2 - (20/100)$.

Als Einsparung stellt der Gesetzgeber den Wegfall der Eintragung der Religionszugehörigkeit gegenüber. Für Wiesbaden ergibt sich hier kalkulatorisch folgende Entlastung:

Entlastung Eintragung Religionszugehörigkeit	Fallzahl/Jahr	Bearbeitungszeit in Min.	Belastung StA in JAM
Geburten (ca. 50%)*	2.500	2	5.000
Ehe (ca. 50%)*	900	2	1.800
Sterbe (ca. 80%)*	2.800	1	2.800
			9.600

* Kalkulation folgt ebenfalls oben zitierter Drucksache 20/2294, S. 67

Im Saldo entstehen somit etwa 1,41 Mio. zusätzlicher Arbeitsaufwand in Minuten bei einer durchschnittlichen Jahresarbeitszeit/ MA von rd. 88.000 Minuten und für die Nach Erfassung der papiergebundenen Register ein Aufwand von rd. 1,2 Mio. Jahresarbeitsminuten.

Neben den jährlich steigenden Urkundenbestellungen, werden seit 2017 auch Kirchenaustritte durch das Standesamt Mitte bearbeitet. Auch diese Aufgabe wurde ohne jeglichen Zusatz von Personal bewerkstelligt.

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Nachträgliche Urkundenausstellung		15.596	22.333	20.654	23.197	23.627
Beurkundung einer Kirchenaustrittserklärung	1.291	1.304	2.163	2.157	3.164	3.336

Kirchenaustritte	2022	Bearbeitungszeit in Min.	Belastung StA in JAM
Kirchenaustritte	3.336	10	33.360

Auch das im Jahr 2021 verabschiedete Registermodernisierungsgesetz (RegModG) wird erhebliche Auswirkungen auf das Personen- und aber auch das Melderegister haben. So wird im ersten Schritt eine Identifikationsnummer (ID-Nummer) in die für die Umsetzung des RegModG relevanten Verwaltungsregister eingeführt, mit welcher gewährleistet wird, dass Basisdaten natürlicher Personen von einer dafür verantwortlichen Stelle auf Inkonsistenzen geprüft, verlässlich gepflegt, aktualisiert und bereitgestellt werden.



Die Identifikationsnummer ist im Melderegister bereits vorhanden und muss nicht zusätzlich implementiert werden. Da jedoch das Personenstandsregister zu den „Top 18 Registern“ gehört, muss im Rahmen eines Registerabgleichs der Datensatz identifiziert und im nächsten Schritt die Identifikationsnummer auch hier ergänzt werden. Der genaue Zeitpunkt der Übermittlung der Identifikationsnummer an die Personenstandsregister ist noch nicht abschließend klar. Derzeit ist von Herbst/ Winter 2023 die Rede. Auch dies wird den Druck auf die Nacherfassung massiv erhöhen, da nur in elektronisch nacherfasste Registereinträge eine digitale Übermittlung möglich ist und andernfalls erhebliche manuelle Aufwände hinzukommen.

Finanziell ist im Zuge des 3. PStRÄndG des Weiteren mit folgenden Belastungen zur rechnen:

- Erhöhung der Systempflegekosten um 10% (prognostiziert Gesetzesvorlage)
- Sachkosten für den Betrieb der Nacherfassungssoftware (ca. 30.000 € jährlich)
- Vorbereitendes Scannen der Personenstandsregister
- Ggf. neue Archivlösung für die Standesamtsaufsicht durch Einführung des 20km Radius für Zweitarchive der Personenstandsregister.
- Sonstige personelle Unterstützung bei der Nacherfassung (vgl. Auticon, als Vorprüfer im Rahmen des Nacherfassungsprozesses).

Wie oben berichtet, kann der sich ergebende Personalbedarf aufgrund der Gesetzesänderung und der verpflichtenden Nacherfassung nicht durch die im Fachbereich vorhandenen 16,98 VZÄ erledigt werden. Die projektierte Nacherfassung der papiergebundenen Register erfolgt durch das Standesamt Mitte. Die Ortsverwaltungen beteiligen sich im Rahmen anlassbezogener Nacherfassungen. Durch die Pflicht, dass jede Nacherfassung von einem bestellten Standesbeamten/einer bestellten Standesbeamtin digital signiert werden muss und die Bestellung eine entsprechende Ausbildung sowie einen erfolgreich besuchten Standesbeamtenlehrgang voraussetzt, muss eine qualifizierte Unterstützung in der im StA überwiegenden Vergütungsgruppe E 9 TVöD erfolgen.

Der Aufwand, die noch offenen 120.000 papiergebundenen Register nachzuerfassen, liegt bei 1.200.000 Jahresarbeitsminuten (JAM). Weiterhin entsteht in den Sachgebieten der zusätzliche Personalaufwand für Datenabfragen von etwa 82.000 JAM, sowie im Standesamt insgesamt der Aufwand für die deutlich steigende Zahl der Kirchenaustritte. Da die Gesetzesänderung zum jetzigen Zeitpunkt bereits greift und Eile bei der Durchführung der Nacherfassung aus den oben geschilderten Gründen geboten ist, ist es sinnvoller, kurzfristig den Personalbestand projektiert für 3 Jahre deutlich aufzustocken und die Kräfte in der Nacherfassung einzusetzen, als weniger Personal zuzusetzen, dafür aber einen deutlich längeren Zeitraum für die Nacherfassung zu benötigen.

Bei durchschnittlichen 88.000 JAM pro Mitarbeitendem, kann dieser bei 10 Minuten Bearbeitungszeit pro Nacherfassungsfall im Jahr durchschnittlich 8.800 Fälle nacherfassen. Um in 3

Jahren alle 120.000 Register nacherfasst zu haben, müssen jährlich rd. 40.000 Fälle nacherfasst werden. Kalkulatorisch wären hierfür 4,5 Vollzeitäquivalente notwendig. Dies beinhaltet noch nicht den gestiegenen Aufwand bezüglich der Datenabfragen sowie der Kirchenaustritte. Es wird beantragt, zunächst projiziert für 3 Jahre 4 Vollzeitäquivalente zuzusetzen und dann eine Evaluation anzuschließen.

Das Standesamt Wiesbaden wird 2023 in den Vergleichsring der KGSt der deutschen Standesämter einsteigen, um sich bei den tiefgreifenden Veränderungen der Prozesse der nächsten Jahre fundiert begleiten zu lassen. Die hier gewonnenen Erkenntnisse können in die Evaluation einfließen.